Anhang.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen.

1. **Anerkennung der Unterstützungspflicht,** ein darauf gerichteter Antrag ist unzulässig 696.
2. **Armenpflege** kann auch in dem Falle angenommen werden, wenn solche von der verpflegten Person nicht beantragt worden ist 697.
3. **Aufenthalt,** dessen Beibehaltung am Wohnorte setzt nach §. 13 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 die wirkliche Ausführung des Vorhabens der Rückkehr nicht nothwendig voraus, ist insbesondere dann nicht ausgeschlossen, wenn der Abwesende nur durch den Tod an der Rückkehr verhindert wurde 363.
4. **Aufenthalt, dauernder,** welcher Aufenthalt als solcher anzusehen 695.
5. **Aufenthaltsort.** Der Armenverband desselben wird von seinen Verpflichtungen durch das Bestehen einer Unterstützungsverbindlichkeit dritter Personen, wenn letztere nicht erfüllt wird, nicht entbunden 156.

   Der Antrag auf Belassung des Hilfsbedürftigen am Aufenthaltsorte nach §. 56 des Reichsgesetzes setzt die vorgängige Feststellung der Uebernahmepflicht des fürsorgepflichtigen Armenverbandes, sei es durch vollstreckbare Entscheidung, sei es durch unbedingtes, noch wirksames Anerkenntniß voraus 195.

   Kompetenz der Spruchbehörden im vorgedachten Falle 195.

   Freie Selbstbestimmung bei der Wahl desselben 755.
6. **Auflösung eines Armenverbandes in mehrere Verbände** hat nicht ohne Weiteres eine Naturaltheilung der Armenlast zur Folge, diese Last bleibt vielmehr eine gemeinschaftliche der neuen Verbände, bis eine Vertheilung im Wege der Einigung oder der behördlichen Regulirung eingetreten ist 704.
7. **Bestimmungen des älteren Landesrechts,** welche die Pflicht der vorläufigen Fürsorge regeln, haben durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 ihre Anwendbarkeit verloren. Insbesondere sind preußische Landarmenverbände zu der ihnen nach §. 30 des früheren preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 obliegenden Vorschußverbindlichkeit, wenn dieselbe anläßlich einer vor dem 1. Juli 1871 gewährten Krankenpflege beansprucht wird, nicht verpflichtet 194.
8. **Competenz der Armen-Spruchbehörden** bei dem nach §. 56 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gestellten Antrag auf Belassung des Hilfsbedürftigen am Aufenthaltsorte 195.
9. **Dienstort.** Der Armenverband des Dienstorts ist nach dem Sinne des §. 29 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 zu Tragung der Kosten einer 6 Wochen nicht übersteigenden Krankheit stets verpflichtet, sobald die Hilfsbedürftigkeit am Dienstorte erkennbar geworden, er ist daher auch erstattungspflichtig, wenn er durch ungerechtfertigte Ablehnung einen anderen Armenverband in die Nothwendigkeit versetzte, des hilfsbedürftigen Kranken sich anzunehmen 53.

   Die wegen Feststellung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Ermittelungen hat die Armenbehörde von Amtswegen anzustellen 54.
10. **Ersatzanspruch,** die Anmeldung desselben bei der vorgesetzten Behörde genügt dann zur Wahrung desselben nach §. 34 des Reichsgesetzes, wenn dem vorläufig unterstützenden Armenverbande ohne sein Verschulden der wirklich ersatzpflichtige Armenverband innerhalb der Anmeldungsfrist nicht bekannt geworden ist, obwohl die rechtzeitige Ermittelung an sich möglich war 344.

    Der eventuellen Minderung oder Erhöhung desselben steht die Bestimmung in §. 46 des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871 nicht entgegen 351.

    In wie weit der Richter auf die verspätete Anmeldung desselben von Amtswegen Rücksicht zu nehmen hat 742.
11. **Familienhaupt** gilt als unterstützt durch die der Frau, resp. den Kindern gewährte Unterstützung, selbst wenn die Frau in Folge böslicher Verlassung nach §. 17 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 einen eigenen Unterstützungswohnsitz erworben hatte und die Kinder den letzteren theilten 724.
12. **Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1870.** Ueber die Bedeutung von §. 4 desselben s. 726.
13. **Fristenlauf.** Die §. 27 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 bestimmte zweijährige Frist ruht während jeder von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung 185. Siehe auch 266.
14. **Heimathsrecht** nach der fürstlich lippe'schen Gesetzgebung 192.
15. **Hilfsbedürftigkeit.** Die wegen deren Feststellung erforderlichen Ermittelungen hat die Armenbehörde von Amtswegen anzustellen 54; für die Bestimmung des Begriffs der Hilfs-